Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/11\_2016

Lausanne, 21. April 2016

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 23. März 2016 (1C\_223/2015)

## Altlastensanierung von Schiessplätzen: Keine erweiterte Kostentragungspflicht des Bundes

Die Eidgenossenschaft trifft keine erweiterte Kostentragungspflicht bei der Altlastensanierung von Schiessplätzen. Das Bundesgericht bestätigt seine Rechtsprechung, wonach der Bund nicht als unmittelbarer Verursacher der Bleibelastung des Bodens durch das ausserdienstliche Schiessen gilt. Es hebt das davon abweichende Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich im Fall der Schiessanlage Hüntwangen auf und heisst die Beschwerde der Eidgenossenschaft gut.

Die Gemeinde Hüntwangen hatte 2009 ihre Schiessanlage sanieren lassen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich verpflichtete die Eidgenossenschaft 2013, 30 Prozent der anrechenbaren Sanierungskosten von 188'522 Franken zu übernehmen. Das AWEL ging dabei davon aus, dass der Bund als Mitverursacher der Bleibelastung des Bodens zu gelten habe, die durch das ausserdienstliche Schiessen verursacht wurde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bestätigte diese Auffassung und wies die Beschwerde der Eidgenossenschaft 2015 ab.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Eidgenossenschaft gut und hebt den Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts auf. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt die Eidgenossenschaft bezüglich der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht als unmittelbare Verursacherin der Umweltbelastung. Sie haftet damit nicht für allfällige Sanierungskosten. Zur Begründung führte das Bundesgericht in seinem

massgeblichen Urteil von 2005 aus, dass der Bund zwar die ausserdienstliche Schiesspflicht vorschreibe, der Bau und der Betrieb der Schiessanlagen jedoch den Kantonen, respektive den Gemeinden obliege. Diese hätten die Aufgabe, unzulässige Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Entgegen der Ansicht des Zürcher Verwaltungsgerichts bestehen keine ernsthaften und sachlichen Gründe, um von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Hinzu kommt, dass im Anschluss an das fragliche Urteil von 2005 eine gesetzliche Grundlage für eine Beteiligung der Eidgenossenschaft an den Kosten zur Sanierung von Schiessanlagen geschaffen wurde. Demnach erhalten die Kantone einen pauschalen Beitrag aus dem Altlastenfonds des Bundes (VASA-Fonds). Im konkreten Fall hat das Bundesamt für Umwelt 2011 eine entsprechende Abgeltung in der Höhe von 40 Prozent der Sanierungskosten an den Kanton Zürich verfügt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <a href="mailto:presse@bger.ch">presse@bger.ch</a>

**Hinweis**: Das Urteil ist ab 21. April 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite <a href="https://www.bger.ch">www.bger.ch</a> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht.

Geben Sie die Urteilsreferenz 1C\_223/2015 ins Suchfeld ein.